

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jatznick vom 24.09.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 30.07.2015 wird wie folgt geändert.

## Artikel 1

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach der Größe und der tatsächlichen Nutzungsart der Grundstücke. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

**Gruppe 1: Gebäude- und Freiflächen** **0,0016094914 € je m<sup>2</sup>**  
Nutzungsartenbezeichnung  
Gebäude- und Freifläche, Bauplätze, Betriebsfläche Kies usw.

**Gruppe 2: Straßen/Wege/Plätze** **0,0012071186 € je m<sup>2</sup>**  
Nutzungsartenbezeichnung  
Straßen, Fahr- und Fußwege, Platz, Verkehrsbegleitflächen usw.

**Gruppe 3: Gärten, landwirtschaftliche  
und sonstige Flächen** **0,0008047457 € je m<sup>2</sup>**  
Nutzungsartenbezeichnung  
Park, Garten, Ackerland, Grünland, Brachland, Unland usw.

**Gruppe 4: Wald-und Wasserflächen** **0,0004023729 € je m<sup>2</sup>**  
Nutzungsartenbezeichnung  
Laubwald, Mischwald, Gehölz, See, Teich, Weiher, Sumpf, Soll

**Gruppe 5: Gräben** **0,00 € je m<sup>2</sup>**  
Nutzungsartenbezeichnung  
Graben

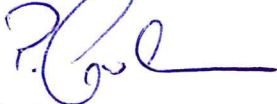
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

## Artikel 2

### § 7 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ tritt am 01.01 2015 in Kraft.

Jatznick, den 24.09.2015



Fischer  
Bürgermeister

